

Verordnung betreffend Netznutzungsentgelte

Vom 17. März 2009

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf das Gesetz über die Versorgung des Kantons Basel-Stadt mit Energie und Trinkwasser durch die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) vom 21. April 1988¹⁾, beschliesst:

I. Allgemeines

Netzebenenzugang

§ 1. Für eine transparente Zuweisung der Netzkosten wird das Schweizerische Übertragungs- und Verteilnetz in vier Spannungs- und drei Transformationsebenen und somit also in sieben Netzebenen aufgeteilt. Zusätzlich zu den sieben Netzebenen führen die IWB für die Versorgung des öffentlichen Verkehrs eine separate Netzebene (auf Gleichspannung).

² Die Kriterien des Netzzugangs sind kundensegmentunabhängig und sind in der Verordnung betreffend die Abgabe von Elektrizität festgelegt.

³ Über die Zuteilung einer Verbrauchsstelle zu einer Netzebene entscheiden die IWB aufgrund netztopologischer Anforderungen abschliessend.

Grundsätze der Tarifgestaltung

§ 2. Die Tarife für die Netznutzung bestehen entweder aus Einfachtarifen in Rp./kWh oder aus nach Zeiten differenzierten Doppeltarifen (Normal- und Spartarif) in Rp./kWh.

² Für Bezugsstellen mit einer Bezügersicherung kleiner 100 A ist für die Bemessung des Netznutzungsentgelts die Höhe des Wirkenergieverbrauchs massgebend.

³ Für Bezugsstellen mit einer Bezügersicherung gleich 100 A ist für die Bemessung des Netznutzungsentgelts zusätzlich die höchste monatlich beanspruchte viertelstündige Wirkleistung während der Normaltarifzeit massgebend.

⁴ Für Bezugsstellen mit einer Bezügersicherung grösser 100 A kann für die Bemessung des Netznutzungsentgelts zusätzlich die Höhe des Blindenergieverbrauchs berücksichtigt werden.

⁵ Für Bezugsstellen ohne oder mit sehr geringem Energieverbrauch wird für die Bemessung des Netznutzungsentgelts ein Minimalentgelt in Rechnung gestellt.

⁶ Die Tarife für elektrische Energie sind in der Verordnung betreffend Tarife der elektrischen Energie geregelt.

¹⁾ SG 772.300.

⁷ Die IWB können zu gross oder zu klein dimensionierte Messeinrichtungen von Netznutzerinnen und Netznutzern auf die tatsächlich bezogene Leistung jederzeit zu Lasten der Netznutzerin resp. des Netznutzers umbauen lassen. Die jährliche Höchstleistung bei einer Bezügersicherung von grösser oder gleich 300 A muss mindestens 145 kW betragen. Wird dies nicht erreicht, so wird der Tarif in diesem Fall entsprechend angepasst.

Normal- und Spartarife

§ 3. Der Normaltarif wird von Montag bis Freitag von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr angewendet, der Spartarif während der restlichen Zeit.

Messeinrichtungen

§ 4. Die IWB installieren pro Netzanschluss eine Messeinrichtung für die Erfassung der Verbrauchsdaten der allgemeinen Gebäudeinfrastruktur.

² Jede weitere Netznutzerin und jeder weitere Netznutzer eines Netzanschlusses wird von den IWB zusätzlich mit einer Messeinrichtung ausgestattet.

³ Die IWB legen fest, welche Bezugsstellen mit einer Steuerung ausgerüstet werden müssen, damit bestimmte Verbrauchsapparate lediglich in den Spartarifzeiten betrieben werden können.

Bestimmung der Höchstleistung

§ 5. Die beanspruchte viertelstündige Höchstleistung wird monatlich während der Normaltarifzeit ermittelt.

Blindenergiebezug

§ 6. Ist der Blindenergiebezug grösser als 50% des Wirkenergiebezuges, wird der die Hälfte des Wirkenergiebezuges übersteigende Blindenergiebezug mit 3.00 Rp./kVarh in Rechnung gestellt.

Steuern und Abgaben

§ 7. Auf alle Netznutzungsentgelte wird zusätzlich die Mehrwertsteuer erhoben.

² Gemäss § 16 Energiegesetz vom 9. September 1998 erhebt der Kanton zusätzlich eine Förderabgabe.

³ Gemäss §§ 17–27 Energiegesetz vom 9. September 1998 erhebt der Kanton zusätzlich eine Lenkungsabgabe in Rp./kWh.

⁴ Die Finanzierung der bundesrechtlich vorgeschriebenen kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) wird zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten erhoben.

Gebühren und Kosten für Systemdienstleistungen, öffentliche Beleuchtung, Uhren und Leistungen

§ 8. Die Kosten für Leistungen an den Kanton Basel-Stadt in den Bereichen öffentliche Beleuchtung und öffentliche Uhren sowie die Finanzierung der ungedeckten Kosten der Solarstrombörse gemäss § 7 Energiegesetz vom 9. September 1998 werden zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten wie folgt erhoben:

Öffentliche Beleuchtung und Uhren und Finanzierung der ungedeckten Kosten der Solarstrombörse:

Netzebene 3	0.25 Rp./kWh
Netzebene 5	0.46 Rp./kWh
Netzebene 7 mit Leistungsmessung und Absicherung $\geq 300\text{A}$	0.46 Rp./kWh
Netzebene 7 mit Leistungsmessung und Absicherung $< 300\text{A}$ und $> 100\text{A}$	0.80 Rp./kWh
Netzebene 7 ohne Leistungsmessung und Absicherung $< 100\text{A}$ Zone 1	0.80 Rp./kWh
Netzebene 7 ohne Leistungsmessung und Absicherung $< 100\text{A}$ Zone 2	0.80 Rp./kWh

² Die Kosten für Systemdienstleistungen an die Swissgrid werden zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten wie folgt erhoben:

Systemdienstleistung	0.40 Rp./kWh
----------------------------	--------------

II. Netznutzungsentgelt Netzebene 7 (Niederspannungsebene)

A. Netzebene 7 ohne Leistungsmessung

Anwendung

§ 9. Diese Netzebene entspricht dem Verteilnetz kleiner 1000 Volt AC mit direktem Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz sowie einer Bezugstelle mit einer Bezügersicherung kleiner 100A.

Einfachtarif

§ 10.

Einfachtarif bis und mit 7500 kWh	10.10 Rp./kWh
Einfachtarif ab 7500 kWh	9.10 Rp./kWh

Doppeltarif

§ 11.

Normaltarif bis und mit 4500 kWh	11.10 Rp./kWh
Normaltarif ab 4500 kWh	10.00 Rp./kWh
Spartarif bis und mit 4500 kWh	3.80 Rp./kWh
Spartarif ab 4500 kWh	3.40 Rp./kWh

Minimalentgelt

§ 12. Für jede Bezugsstelle wird mindestens CHF 8.00 pro Monat in Rechnung gestellt.

B. Netzebene 7 mit Leistungsmessung**1. Absicherungen kleiner 300 A***Anwendung*

§ 13. Die Bestimmungen dieser Netzebene kommen beim Verteilnetz kleiner 1000 Volt AC mit direktem Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz sowie einer Bezugsstelle mit einer Bezügersicherung grösser oder gleich 100 A bis kleiner 300A zur Anwendung.

*Doppeltarif***§ 14.**

Normaltarif	6.40 Rp./kWh
Spartarif	3.00 Rp./kWh

*Leistungstarif***§ 15.**

Viertelstündige monatliche Höchstleistung	7.20 CHF/kW
---	-------------

Minimalentgelt

§ 16. Für jede Bezugsstelle wird mindestens CHF 50.00 pro Monat in Rechnung gestellt.

2. Absicherungen grösser oder gleich 300 A*Anwendung*

§ 17. Die Bestimmungen kommen zur Anwendung, wenn die gesamte Energie in Niederspannung kleiner 1000 Volt AC mit einer Bezügersicherung grösser oder gleich 300 A erfolgt.

² Wird die Messung auf der Mittelspannungsebene (Netzebene 5) vorgenommen, werden der Netznutzerin resp. dem Netznutzer die Transformationsverluste gutgeschrieben.

*Doppeltarif***§ 18.**

Normaltarif	3.90 Rp./kWh
Spartarif	1.90 Rp./kWh

*Leistungstarif***§ 19.**

Viertelstündige monatliche Höchstleistung 4.50 CHF/kW

Minimalentgelt

§ 20. Für jede Bezugsstelle wird mindestens CHF 50.00 pro Monat in Rechnung gestellt.

C. Baustellen und temporäre Netznutzerinnen und Netznutzer auf Netzebene 7

Anwendung

§ 21. Baustellen und temporäre Netznutzerinnen und Netznutzer werden immer auf der Netzebene 7 mit Energie versorgt.

² Für Baustellen und temporäre Netznutzerinnen und Netznutzer mit einer Bezugsstelle mit einer Bezügersicherung bis und mit 100A kommt der Einfachtarif zur Anwendung.

*Einfachtarif***§ 22.**

Einfachtarif 10.10 Rp./kWh

Minimalentgelt

§ 23. Für jede Bezugsstelle wird mindestens CHF 8.00 pro Monat in Rechnung gestellt.

Besondere Bestimmungen

§ 24. Die Kosten der Montage und Demontage der Messeinrichtungen werden von den IWB zusätzlich in Rechnung gestellt.

² Für Anschlüsse mit Bezügersicherungen von grösser 100A können die IWB eine Leistungsmessung verlangen. In diesem Fall kommen die Tarife gemäss § 14 bis § 20 zur Anwendung.

D. Pauschalen auf Netzebene 7

Anwendung

§ 25. Ist die Installation eines Messzählers unverhältnismässig, können die IWB mit den Netznutzerinnen und Netznutzern individuelle Pauschalen pro Bezugsstelle vereinbaren.

² Änderungen der vereinbarten Bezugssituation sind den IWB schriftlich zu melden.

III. Netznutzungsentgelt Netzebene 5 (Mittelspannungsebene)*Anwendung*

§ 26. Die Bestimmungen der Netzebene 5 kommen zur Anwendung, wenn die Netznutzerinnen und Netznutzer die Energie direkt ab Mittelspannung (11'700 Volt AC) beziehen und eine eigene Transformatorenstation nutzen.

*Doppeltarif***§ 27.**

Normaltarif	3.50 Rp./kWh
Spartarif	1.80 Rp./kWh

Leistungstarif

§ 28. Viertelstündige monatliche Höchstleistung . 4.10 CHF/kW

Minimalentgelt

§ 29. Für jede Bezugsstelle wird mindestens CHF 200.00 pro Monat in Rechnung gestellt.

IV. Netznutzungsentgelt Netzebene 3 (Hochspannungsebene)*Anwendung*

§ 30. Die Bestimmungen der Netzebene 3 kommen zur Anwendung, wenn die Netznutzerinnen und Netznutzer die Energie direkt ab Hochspannung (50'000/150'000 Volt AC) beziehen und ein eigenes Unterwerk mit Transformierung nutzen.

*Doppeltarif***§ 31.**

Normaltarif	2.10 Rp./kWh
Spartarif	1.30 Rp./kWh

*Leistungstarif***§ 32.**

Viertelstündige monatliche Höchstleistung 2.90 CHF/kW

Minimalentgelt

§ 33. Für jede Bezugsstelle wird mindestens CHF 1000 pro Monat in Rechnung gestellt.

V. Netznutzungsentgelt Netzebene «öffentlicher Verkehr» (Gleichspannungsebene)

Verträge

§ 34. Die IWB schliessen mit Netznutzerinnen und Netznutzern auf der Netzebene «öffentlicher Verkehr» Netznutzungsverträge ab.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Abgrenzung der Abrechnungs-Perioden

§ 35. Die Verrechnung von Bezügen, die vor und nach Wirksamwerden dieser Verordnung getätigt wurden, beruht auf der Annahme eines gleichmässigen Verbrauchs über die gesamte Abrechnungsperiode. Die Aufteilung erfolgt in einen Anteil vor dem 1. Januar 2009, der mit den bisherigen Tarifen in Rechnung gestellt wird, und in einen Anteil nach dem 1. Januar 2009, welcher mit den in dieser Verordnung festgelegten Tarifen in Rechnung gestellt wird.

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird am 1. Januar 2009 wirksam²⁾. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung betreffend Netznutzungsentgelte vom 26. August 2008 aufgehoben.

²⁾ Publiziert am 21. 3. 2009.